

Berücksichtigung „strategischer Beschaffungsziele“ im Vergaberecht Soziales, Ökologisches und Innovatives

1. Von „vergabefremden Zwecken“ zur „strategischen Beschaffung“	68
1.1 Die Ausgangssituation im Vergaberecht	68
1.2 Die „strategische Beschaffung“ in den Vergaberichtlinien 2014	69
<hr/>	
2. Rechtlicher Rahmen strategischer Beschaffungsziele	71
2.1 Vorbemerkung: Vielfalt strategischer Beschaffungsziele	71
2.2 Ausgewählte (neue) Instrumente der Vergaberichtlinien 2014	71
2.2.1 Gütezeichen	71
2.2.2 Innovationspartnerschaft	72
2.2.3 „Lebenszyklusbetrachtung“	73
<hr/>	
3. Einbindung strategischer Beschaffungsziele im Vergabeprozess	73
3.1 Allgemeine Anforderungen und Rahmenbedingungen	73
3.2 Festlegung des Auftragsgegenstands	75
3.3 Technische Spezifikationen	75
3.4 Ausschluss und Eignung der Bieterinnen	77
3.5 Zuschlagsentscheidung	77
3.6 Vorgaben zur Auftragsausführung	79
<hr/>	
4. Fazit	81

Thomas Ziniel'

*Universitätsassistent
Institut für Österreichisches und
Europäisches
Öffentliches Recht
Institute for Austrian
and European Public
Law an der Wirt-
schaftsuniversität
Wien*

Auszug aus WISO 4/2015

isw

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Volksgartenstraße 40

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43 (0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: wiso@isw-linz.at

Internet: www.isw-linz.at

Der Beitrag will aus Anlass von bedeutenden Neuerungen in den europäischen Vergaberichtlinien 2014 einen Überblick über jene Möglichkeiten bieten, die das Vergaberecht zur Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien sowie innovativen Aspekten bei der staatlichen Bedarfsdeckung (in Zukunft) eröffnet.

1. Von „vergabefremden Zwecken“ zur „strategischen Beschaffung“

1.1 Die Ausgangssituation im Vergaberecht

Das Vergaberecht versteht sich bekanntlich als „Verfahren zur Beschaffung von Leistungen“² und damit primär als ein Regelungssystem zur Deckung eines konkreten staatlichen Beschaffungsbedarfs von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Im Rahmen eines formalen Verfahrens wird mittels eines rechtlich organisierten „Parallelwettbewerbs“ zwischen mehreren Bieterinnen die Zuschlagsempfängerin anhand objektiver und sachbezogener Kriterien ermittelt. Dies soll der öffentlichen Auftraggeberin (gemeint ist damit der Staat im funktionellen Sinn, vgl. § 3 Abs. 1 BVergG) ermöglichen, die ausgeschriebene Leistung wirtschaftlich günstig zu beziehen und damit zugleich die sparsame und effiziente Verwendung öffentlicher Mittel sicherstellen.³

Deckung staatlichen Beschaffungsbedarfs

Vergaberecht ist Teil des europäischen Wirtschaftsrechts

Die Ausgestaltung des österreichischen materiellen Vergaberechts erfolgt größtenteils in Durchführung europäischer Vergaberichtlinien. Als Teil des europäischen Wirtschaftsrechts verfolgt das europäische Vergaberecht vordergründig das Ziel der Öffnung nationaler Beschaffungsmärkte für den Binnenmarkt und diesbezüglich die Sicherstellung einer Auftragsvergabe anhand eines fairen, freien, transparenten und diskriminierungsfreien Vergabewettbewerbs. All dies hat im Ergebnis zu einem weitgehend an marktwirtschaftlichen Kriterien ausgerichteten Vergaberegime geführt und die ehemals wichtige Rolle der öffentlichen Auftragsvergabe als politisches Gestaltungsinstrument zur Förderung sozial-, umwelt-, struktur- und konjunkturpolitischer Aspekte etwas in den Hintergrund gedrängt.⁴

vergabefremde Aspekte und ...

Im Umfeld einer Bedarfsdeckung anhand rein ökonomisch-betriebswirtschaftlicher Maßstäbe wurden jene „nicht-wirtschaftlichen“ sozialen und ökologischen Aspekte als „vergabefremd“

eingearbeitet, wodurch die vermeinte Inkompatibilität zum vergaberechtlichen Wettbewerbsansatz unzweifelhaft (und nicht unumstritten tendenziös) zum Ausdruck gebracht wurde. Die Verfolgung gemeinwohlorientierter, politischer Zielsetzungen sollte nicht den rechtlichen Vergabewettbewerb beeinflussen.⁵

Dem gegenüber steht vielfach das staatliche Interesse, das Beschaffungsverhalten nicht losgelöst von Zielvorgaben in anderen Bereichen staatlicher Tätigkeit zu organisieren. Zugespitzt lautete die Kritik, warum denn zwar eine „ökologisch nachhaltige“ und „sozial gerechte“ Politik verfolgt werden könne, aber bei der staatlichen Beschaffung betriebswirtschaftlich-ökonomische Kriterien zur Anwendung gelangen müssten? Schließlich können auch Private bei ihrem Einkaufsverhalten persönliche Präferenzen in die Kaufentscheidung einfließen lassen und neben wirtschaftlichen Aspekten ebenso auf soziale oder ökologische Probleme Rücksicht nehmen (Stichwort: Corporate-Social-Responsibility) sowie innovative Lösungen fordern und beschaffen.

... staatliche Zielvorgaben

Gerade aber die enorme Bedeutung öffentlicher Auftragsvergaben für die gesamteuropäische Wirtschaft würde es der staatlichen Einkaufsmacht ermöglichen, bei der Leistungsbeschaffung eine Vorreiterrolle in sozialen und ökologischen Belangen einzunehmen und jene politischen Zielvorstellungen mitunter als „change-agent“ in die Marktwirtschaft zu übertragen.⁶

öffentliche Auftragsvergaben könnten soziale und ökologische Vorreiterrolle einnehmen

1.2 Die „strategische Beschaffung“ in den Vergaberichtlinien 2014

Nun sind die Diskussionen hinsichtlich der Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte nicht neu; vielmehr war und ist Diskussionsgegenstand, wie die Einbindung jener Aspekte mit dem vergaberechtlichen Wettbewerbsgedanken vereinbart oder in Ausgleich gebracht werden kann. Der EuGH beschäftigte sich aufgrund an ihn herangetragenere Fälle bereits beginnend Ende der 1980er mit entsprechenden Fragen und bejahte etwa die Zulässigkeit der Berücksichtigung der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.⁷ Auch entschied der EuGH, dass Schadstoff- und Lärmemission von Bussen bei dem Betrieb einer öffentlichen Buslinie berücksichtigt werden dürfen,⁸ ebenso, dass grundsätzlich auf die Lieferung erneuerbarer Energie im Rahmen des Zuschlags abgestellt werden kann.⁹

von vergabefremden Zwecken zu Sekundärzwecken

Der europäische Gesetzgeber sah daraufhin erstmals in den Vergaberichtlinien 2004 („klassische“ VergabeRL 2004/18/EG) explizit gewisse Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeberinnen vor, soziale und ökologische Belange zu berücksichtigen. In Folge ermöglichte auch das BVergG an unterschiedlichen Stellen die Einbindung ökologischer und sozialer Aspekte (zB §§ 19 Abs. 5 und 6, 80, 87, 98 Abs. 6 BVergG). Forthin war außerdem nicht mehr von „vergabefremden“, sondern von – insoweit sprachlich dem Vergaberecht näheren – „Sekundärzwecken“ die Rede. Ebenso veröffentlichte die Kommission in unterschiedlichen, nicht rechtsverbindlichen, Handbüchern beispielsweise ihre Ansicht, wie eine nachhaltige Beschaffung mit dem (damaligen) Vergaberechtsrahmen vereinbar sei.¹⁰ In der vielbeachteten Entscheidung *Max Havelaar* urteilte wiederum der EuGH, dass die Einbindung sozialer und ökologischer Anforderungen im Vergabeprozess grundsätzlich zulässig sein kann, zeigte aber zugleich Grenzen auf.¹¹

Vergaberichtlinienpaket 2014 und ...

Eine neue Dynamik in die Diskussion hinsichtlich der Berücksichtigung ökologischer, sozialer und auch innovativer Aspekte hat das europäische Vergaberichtlinienpaket 2014 (an zentraler Stelle die „klassische“ VergabeRL 2014/24/EU) gebracht. Dem Vergaberecht – so ist in den Erläuterungen zu lesen – komme in Europa nunmehr „eine Schlüsselrolle als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die zur Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bei gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder“ dienen, zu. Daher sei die Überarbeitung der Vergaberichtlinien notwendig geworden, damit „es den Vergabestellen ermöglicht wird, die öffentliche Auftragsvergabe in stärkerem Maße zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen.“¹²

... die Einbindung strategischer Beschaffungszwecke

Mit Blick auf die eingangs beschriebene Ausgangssituation überraschen vorerst derartige Formulierungen.¹³ Abseits davon ist festzustellen, dass sich die inhaltliche Regelungsdichte hinsichtlich ökologischer und sozialer Aspekte stark erhöht hat und verschiedene Instrumente zu ihrer Berücksichtigung vorgesehen sind. In den Erwägungsgründen wird mehrfach die Bedeutung der Einbindung strategischer Beschaffungszwecke betont.¹⁴ Im Ergebnis sind zur strategischen Beschaffung im Sinne der VergabeRL 2014/24/EU neben ökologischen und sozialen auch innovative Aspekte zu zählen.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass das Vergaberichtlinienpaket 2014 noch nicht in Österreich umgesetzt wurde. Die Frist endet erst im Wesentlichen¹⁵ am 18. April 2016. Die Ausführungen im Folgenden stehen daher zum Teil unter dem Vorbehalt der zu erwartenden innerstaatlichen Umsetzung.

2. Rechtlicher Rahmen strategischer Beschaffungsziele

2.1 Vorbemerkung: Vielfalt strategischer Beschaffungsziele

Die Zusammenfassung ökologischer, sozialer und innovativer Aspekte als strategische Beschaffungsziele erfasst unterschiedliche Phänomene, die vordergründig nur durch ihre Andersartigkeit gegenüber der ökonomisch ausgerichteten schlichten Bedarfsdeckung geeint scheinen. Für die vergaberechtskonforme Umsetzung strategischer Beschaffungsziele ist aber die unterschiedliche Zielsetzung und Wirkungsweise von sozialen, ökologischen und innovativen Aspekten zu beachten, sodass ein Patentrezept zur Berücksichtigung strategischer Beschaffungsziele von vornherein ausscheidet. Vielmehr bedarf es jeweils einer konkreten Vorstellung, welche Ziele erreicht werden sollen, um im Vergabeprozess an der „richtigen“ Stelle ansetzen zu können und eine rechtskonforme Durchführung sicherzustellen.

kein Patentrezept zur Berücksichtigung strategischer Beschaffungsziele

2.2 Ausgewählte (neue) Instrumente der Vergaberichtlinien 2014

Im Folgenden werden drei Regelungen der VergabeRL 2014/24/EU in den Vordergrund gestellt. Während mit der sogenannten „Innovationspartnerschaft“ umfassend Neuland betreten wird, sind die „Gütezeichen“ und die „Lebenszyklusbetrachtung“ zum Teil bereits bekannte und grundsätzlich zulässige Möglichkeiten, die nunmehr (erstmalig) kodifiziert und dabei mitunter zugleich in ihrem Anwendungsbereich (erheblich) ausgeweitet werden.

ausgewählte Regelungen

2.2.1 Gütezeichen

Werden Leistungen mit „bestimmten umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen nachgefragt“, können gemäß Art. 43 VergabeRL 2014/24/EU öffentliche Auftraggeberinnen die Verwendung von Gütezeichen vorsehen. Gütezeichen dienen hierbei zur Bestätigung, dass der nachgefragte Auftragsgegenstand bestimmte Voraussetzungen oder Eigenschaften, die sogenannten Gütezeichen-Anforderungen, erfüllt.¹⁶ Für die

öffentliche Auftraggeberin bietet dies grundsätzlich eine einfach handhabbare Möglichkeit, das Vorliegen geforderter strategischer Beschaffungszwecke zu überprüfen. Hierbei kommen im Allgemeinen neben Umweltgütezeichen ebenso Fair-Trade oder unterschiedlichste Sozialgütezeichen in Betracht.

Art. 43 VergabeRL 2014/24/EU legt aber sehr detaillierte Regelungen fest, um den Einsatz eines spezifischen Gütezeichens zu ermöglichen und zugleich einen fairen und transparenten Wettbewerb sicherzustellen. Gütezeichen selbst müssen grundsätzlich allen Interessierten offen stehen; die zu erfüllenden Gütezeichen-Anforderungen müssen bekannt, objektiv und nicht diskriminierend sein und von unabhängigen Dritten festgelegt werden. Im Vergabeverfahren sind von öffentlichen Auftraggeberinnen mitunter alternative Nachweise anzuerkennen, wenn es einzelnen Bieterinnen nachweislich nicht angelastet werden kann, dass sie das Gütezeichen nicht fristgerecht erlangen konnten. Weiters haben alle Gütezeichen-Anforderungen einen Bezug zum nachgefragten Leistungsgegenstand aufzuweisen, allenfalls nicht auf das Gütezeichen selbst, sondern nur auf einzelne Gütezeichen-Anforderungen abgestellt werden darf (Art. 43 Abs. 2 VergabeRL 2014/24/EU).¹⁷

Art. 43 VergabeRL 2014/24/EU legt weiters fest, dass Gütezeichen auf drei unterschiedliche Arten im Vergabeprozess verwendet werden können: als technische Spezifikationen, als Zuschlagskriterium oder als Ausführungsbedingung, was der öffentlichen Auftraggeberin einen breiten Spielraum gibt, strategische Beschaffungsziele abhängig vom konkreten Auftragsgegenstand zweckorientiert vorzusehen (zu den damit verbundenen Auswirkungen siehe unten Punkt 3).

2.2.2 Innovationspartnerschaft

Mit der sogenannten Innovationspartnerschaft wurde in Art. 31 VergabeRL 2014/24/EU ein neues Vergabeverfahren eingeführt, das öffentliche Auftraggeberinnen wählen können, wenn sie innovative Leistungen nachfragen, die nicht durch aktuell am Markt verfügbare Produkte, Bau- oder Dienstleistungen befriedigt werden können. Dadurch erhofft man sich das Bewirken einer Marktnachfrage, welche die Entwicklung innovativer Lösungen anstößt.¹⁸ Im Wesentlichen hat der europäische Gesetzgeber

einen in mehrere Phasen untergliederten Forschungs- und Innovationsprozess vor Augen, an dessen Ende – bei Einhaltung des geforderten Leistungs- und Kostenniveaus – die Beschaffung der entwickelten innovativen Leistung steht. Die Auswahl der Teilnehmerinnen der Innovationspartnerschaft erfolgt naheliegenderweise anhand von Kriterien, die die Innovationsfähigkeit berücksichtigen. Die wohl bei langfristigen Entwicklungspartnerschaften notwendige Flexibilität erhält die öffentliche Auftraggeberin dadurch, dass am Ende jeder Entwicklungsphase anhand definierter Zwischenziele nur Teilzahlungen erfolgen bzw. die Innovationspartnerschaft beendet werden kann.

2.2.3 „Lebenszyklusbetrachtung“

Im Vergabeverfahren ist es nunmehr an entscheidenden Stellen möglich (siehe noch im Folgenden), nicht nur auf die eigentliche nachgefragte Leistung im engeren Sinn, sondern auf deren gesamten „Lebenszyklus“ abzustellen. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Z. 20 Vergabe RL 2014/24/EU sind darunter alle Stadien während der *„Lebensdauer einer Ware oder eines Bauwerks oder während der Erbringung einer Dienstleistung“* zu verstehen, *„einschließlich der durchzuführenden Forschung und Entwicklung, der Produktion, des Handels und der damit verbundenen Bedingungen, des Transports, der Nutzung und Wartung“* oder der *„Beschaffung der Rohstoffe oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung der Dienstleistung oder Nutzung“*. Bei der Zuschlagsentscheidung können mitunter sogar externe Effekte der Umweltbelastung Eingang in die Lebenszykluskostenrechnung finden (siehe noch Punkt 3.5).

3. Einbindung strategischer Beschaffungsziele im Vergabeprozess

Ein Vergabeverfahren unterteilt sich typischerweise in mehrere Phasen, die jeweils unterschiedliche Ansatzpunkte für strategische Beschaffungszwecke bieten können. Im Folgenden werden ausgewählte rechtliche Möglichkeiten, aber auch Grenzen – unter Einbeziehung der Vergaberichtlinie 2014/24/EU – dargestellt.

3.1 Allgemeine Anforderungen und Rahmenbedingungen

§ 19 Abs. 1 BVergG verlangt unter anderem die Beachtung der unionalen Grundfreiheiten, des Diskriminierungsverbots, eines

*Beachtung
der unionalen
Grundfreiheiten*

freien und lauterem Wettbewerbs, der Gleichbehandlung sowie der Verhältnismäßigkeit und prägt damit in zentraler Art und Weise das Bild des gesamten Vergabewettbewerbs.¹⁹ Die auf unionale Vorgaben zurückgehenden Grundsätze werden nunmehr durch Art. 18 Abs. 2 Vergabe-RL 2014/24/EU dahingehend ergänzt, dass die Einhaltung umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Verpflichtungen bei der Auftragsausführung sicherzustellen ist. Unter den genannten Verpflichtungen sind auch näher bezeichnete internationale Übereinkommen zu verstehen (Anhang X Vergabe RL 2014/24/EU).

Die vergaberechtlichen Grundsätze werden vielfach in einzelnen Bestimmungen näher ausgestaltet. So können etwa Bieterinnen bei einem Verstoß gegen den genannten Art. 18 Abs. 2 vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (Art. 57 Abs. 4 lit. a Vergabe-RL 2014/24/EU). Weiters kommt den Grundsätzen eine bedeutende Funktion bei der Auslegung sonstiger Vergabebestimmungen zu, sodass im Ergebnis einzelne Maßnahmen zur Verwirklichung strategischer Beschaffungsziele insbesondere auch an den Grundsätzen zu messen sind.²⁰

strategische Beschaffungsziele erfordern Bezug zum Auftragsgegenstand

Für die Zwecke der Nutzung strategischer Beschaffungsziele ist weiters der geforderte Bezug zum Auftragsgegenstand hervorzuheben. Mit Ausnahme des Ausschlusses und der Eignungsprüfung der Bieterinnen (siehe gleich Punkt 3.4) haben ökologische und soziale Kriterien sowie innovative Aspekte grundsätzlich einen Bezug zur nachgefragten Leistung aufzuweisen. Allgemeine Kriterien, die sich nur auf das unternehmerische Verhalten der Bieterin insgesamt beziehen, also ob beispielsweise eine Bieterin insgesamt umweltfreundlich einzustufen ist oder Frauenförderungsmaßnahmen setzt(e), sind in der Regel unzulässig („unternehmensbezogene“ Kriterien). Durch die stellenweise zum Einsatz kommende Lebenszyklusbetrachtung ist gleichwohl der notwendige Bezug zum Auftragsgegenstand durchaus weit zu sehen.

regionalwirtschaftliche Kriterien

Den Grundsätzen kommt (weiterhin) für sogenannte regionalwirtschaftliche Kriterien, die vereinfacht gesagt eine bewusste Bevorzugung regional (oder inländisch) ansässiger Bieterinnen oder regional (oder inländisch) hergestellter Produkte im Blick haben,²¹ eine bedeutende Rolle zu. Im Gegensatz zur Einbindung von ökologischen, sozialen und innovativen Aspekten sind

bei regionalwirtschaftlichen Kriterien Vorbehalte anzumelden, weil damit in der Regel eine binnenmarkthemmende Wirkung verbunden ist und somit ein Verstoß gegen die Grundfreiheiten und das Diskriminierungsverbot vorliegt. Regionalwirtschaftliche Aspekte können nur mittelbar im Vergaberecht eingebunden werden. Denkbar ist insbesondere die Umsetzung von Maßnahmen, die die Teilnahme von (mitunter lokal ansässigen) Klein- und Mittelunternehmen an Vergabeverfahren erhöhen sollen. Ein entsprechendes Ziel wird in der VergabeRL 2014/24/EU formuliert²² und kommt hauptsächlich durch die Möglichkeit der Aufteilung von (größeren) Aufträgen in einzelne Lose zum Ausdruck, die eine höhere Attraktivität für KMU bieten sollen. Gemäß Art. 46 VergabeRL 2014/24/EU trifft öffentliche Auftraggeberinnen in Hinkunft eine Begründungspflicht, wenn ein Auftrag nicht in einzelne Lose unterteilt wird.²³

*Möglichkeit der
Losvergabe*

3.2 Festlegung des Auftragsgegenstands

Die grundsätzliche Beschaffungsautonomie öffentlicher Auftraggeberinnen ist ein wesentliches Element zur Umsetzung strategischer Beschaffungsziele. Das Vergaberecht stellt Vergabeprozessrecht dar und regelt daher das Verfahren zur Beschaffung einer Leistung. Weder das BVergG noch die europäischen Vergaberichtlinien bestimmen aber, was zu beschaffen ist. Öffentlichen Auftraggeberinnen kommt daher ein sehr weiter Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Rücksichtnahme auf strategische Beschaffungsziele bei der Auswahl des Auftragsgegenstandes zu. Die Entscheidung, ob Kohlekraftwerke oder Windparks gebaut werden, sind ebenso wie die Errichtung von staatlichen Kindergärten oder Krankenhäusern (politische) Weichenstellungen.²⁴ Das Vergaberecht setzt im Wesentlichen erst dann ein, wenn der Auftragsgegenstand festgelegt wurde, um in weiterer Folge das *wie* der Beschaffung zu regeln.²⁵

*grundsätzliche
Beschaffungs-
autonomie*

3.3 Technische Spezifikationen

In den technischen Spezifikationen sind die Anforderungen, die an den Auftragsgegenstand gestellt werden, eindeutig, vollständig und neutral zu beschreiben (vgl. §§ 96 ff BVergG; Art. 42 ff VergabeRL 2014/24/EU).²⁶ Dies soll u.a. zur späteren Vergleichbarkeit der Angebote beitragen und eine nicht-diskriminierende Vorgehensweise der öffentlichen Auftraggeberin gewährleisten. Daher ist in den technischen Spezifikationen eine künstliche

Beschränkung des Vergabewettbewerbs, in dem etwa durch besondere Umschreibung der Leistung abseits einer sachlichen Rechtfertigung einzelne Bieterinnen bevorzugt oder benachteiligt werden (z.B. die Nachfrage nach einem namentlich genannten Produkt eines spezifischen Herstellers), unzulässig.²⁷

strategische Beschaffungsziele können in technische Spezifikationen einfließen

Strategische Beschaffungsziele können in vielfältiger Weise in die technischen Spezifikationen einfließen. Bereits nach geltender Rechtslage ist z.B. bei der Anschaffung von Straßenfahrzeugen auf den Energieverbrauch und die Emissionen (§ 80 BVergG) oder bei Bauvorhaben auf barrierefreies Bauen (§ 87 BVergG) verpflichtend Rücksicht zu nehmen und auch sonst können Anforderungen an die Umwelteigenschaften der Leistungen gestellt werden (§ 98 Abs. 6 BVergG). Ebenso kann die nachgefragte Leistung anstelle der Beigabe eines konkreten Leistungsverzeichnisses funktional beschrieben werden („funktionale Leistungsbeschreibung“, § 95 BVergG). Anhand der Festlegung von Leistungs- und Funktionsanforderungen an die nachgefragte Leistung können Bieterinnen im Rahmen eigener Lösungsvorschläge ihr Wissen einbringen und (neuartige oder innovative) Wege zur Erreichung des Ziels aufzeigen.²⁸

Bezug zum Auftragsgegenstand

Strategische Beschaffungsziele haben sich, wie bereits erwähnt, auf den Auftragsgegenstand zu beziehen.²⁹ Mitunter schwierig konnte diesfalls die Abgrenzung zwischen auftrags- und unternehmensbezogenen Aspekten sein, je weiter man sich von „inneren“ Produkteigenschaften entfernte und bspw. auf die Erzeugungsbedingungen abstellen wollte. In Art. 42 Abs. 1 VergabeRL 2014/24/EU wird nun ausgeführt, dass auch auf den spezifischen Produktionsprozess oder die spezifische Produktionsmethode oder auf andere Prozesse in einem Lebenszyklus-Stadium (siehe oben Punkt 2.2.3) abgestellt werden kann. Ebenso muss es sich dabei nicht um einen „materiellen“ Bestandteil der Leistung handeln, solange nur eine „*Verbindung mit dem Auftragsgegenstand*“ besteht. Die Zulässigkeit von Umwelt- oder sozialen Anforderungen, die sich unzweifelhaft auf die Merkmale der Leistung auswirken, ist jedenfalls gegeben (z.B. barrierefreie Bauwerke, aber auch barrierefreie Software oder Webseiten [wie etwa eine Vorlesefunktion für Menschen mit Sehbehinderung]); noch nicht restlos geklärt ist aber die Frage, ob nunmehr z.B. das Erfordernis von „fair trade“ oder die Einhaltung sonstiger Produktionsumstände

(Arbeitsbedingungen) bereits auf Ebene der technischen Spezifikation verlangt werden kann oder hierbei vielmehr erst auf Ebene des Ausschlusses und der Eignung von Bieterinnen (vgl. Punkt 3.4) oder bei den Bedingungen zur Auftragsausführung (vgl. Punkt 3.6) anzusetzen ist.³⁰

Dass bereits bei den technischen Spezifikationen auf strategische Beschaffungsziele abgestellt werden kann, ist ferner deshalb von Bedeutung, weil es sich dabei um von Bieterinnen zwingend einzuhaltende Mindestanforderungen handelt; widrigenfalls ist ein Angebot auszuschneiden (§ 129 BVergG).³¹ Die Voraussetzungen müssen daher von Bieterinnen bereits vor Zuschlagsentscheidung erfüllt werden und sind anders als Anforderungen an die Auftragsausführung nicht erst bei Zuschlag (erstmalig) für ein Unternehmen zu berücksichtigen.

3.4 Ausschluss und Eignung der Bieterinnen

Der Ausschluss und die Eignungsprüfung von Bieterinnen haben zum Ziel, dass die Vergabe tatsächlich an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer erfolgt (§ 19 Abs. 1 BVergG).³² Nach § 68 Abs. 1 Z. 5 BVergG sind Unternehmer vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn sie nachweislich eine schwere Verfehlung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit begangen haben. Ausdrücklich genannt werden Verstöße gegen das Arbeits-, Sozial- oder Umweltrecht sowie die Verurteilung wegen Kinderarbeit oder Menschenhandel (Art. 57 VergabeRL 2014/24/EU). Einen Ausschlussgrund bildet ebenso eine Verletzung der Pflicht zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen (§ 68 Abs. 1 Z. 6 BVergG).³³

*schwere
Verfehlung ist-
Ausschlussgr-
und*

Die rechtlichen Vorgaben zum Ausschluss und zur Eignungsprüfung sind zumeist abschließend, sodass nur beschränkt über die vorgesehenen Prüfschritte hinausgegangen werden kann. Grundsätzlich bieten sich daher in dieser Phase kaum sinnvolle Möglichkeiten, auf strategische Beschaffungsziele Rücksicht zu nehmen.³⁴

3.5 Zuschlagsentscheidung

Bereits jetzt bringt das BVergG 2006 in § 79 Abs. 3 eine Präferenz für das Bestbieterprinzip zum Ausdruck, die durch die geplante BVergG-Novelle 2015 aller Voraussicht nach noch weiter gestärkt

*Präferenz für das
Bestbieterprinzip*

werden wird.³⁵ Erfolgt der Zuschlag nicht an das billigste Angebot (Billigstbieterprinzip), treten neben den Preis andere qualitative Zuschlagskriterien, um die Zuschlagsempfängerin anhand des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses zu bestimmen.

Wichtig ist hierbei, dass Zuschlagskriterien in Bezug zum Auftragsgegenstand stehen. Es kann dazu aber wiederum auf den Lebenszyklus (siehe oben Punkt 2.2.3) abgestellt werden, sodass nicht nur ein materieller Leistungsbestandteil (wie technische Produktdaten), sondern z.B. ebenso Aspekte der Herstellung oder des Einkaufs bewertet werden können.³⁶ In den Worten des Art. 67 Abs. 3 Vergabe RL 2014/24/EU bedarf es eines Bezugs „in irgendeiner Hinsicht in irgendeinem Lebenszyklusstadium“. Unzulässig sind aber jene Zuschlagskriterien, die zwar grundsätzlich in Bezug zum nachgefragten Leistungsgegenstand stehen, aber Leistungen bewerten, die über die tatsächlich nachgefragte Leistung hinausgehen – also beispielsweise, wie viel erneuerbare Energie insgesamt produziert wird, und nicht nur die Menge, die in der konkreten Ausschreibung nachgefragt wird.³⁷

*jedenfalls
zulässige
strategische Be-
schaffungsziele*

Neben der Nutzung von Gütezeichen (siehe bereits Punkt 2.2.1) lassen sich aus den Erwägungsgründen der VergabeRL 2014/24/EU Anhaltspunkte für jedenfalls zulässige strategische Beschaffungsziele für Zuschlagskriterien gewinnen: So werden z.B. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der am Produktionsprozess beteiligten Arbeitskräfte ebenso genannt wie die Förderung der Integration sozial benachteiligter Personen, die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche³⁸ und Arbeitslose, wobei klarerweise wieder auf den konkreten Auftrag bzw. dessen Durchführung abzustellen ist.³⁹ Im Gegensatz zu den technischen Spezifikationen ist jedoch zu beachten, dass Zuschlagskriterien nur zusätzliche Merkmale abfragen, die über die zwingend zu erfüllenden Mindestanforderungen hinausgehen.

Unter dem Oberbegriff „wirtschaftlich günstigstes Angebot“ ist gemäß Art. 67 Abs. 1 VergabeRL 2014/24/EU in Zukunft der Zuschlag unter Einbindung sowohl finanzieller als auch qualitativer Aspekte vorzunehmen. Die Vergabe nach dem niedrigsten Preis (Billigstbieterprinzip) ist zwar grundsätzlich weiterhin möglich, aber die VergabeRL 2014/24/EU räumt den einzelnen

Mitgliedstaaten die Option ein, diese zu untersagen.⁴⁰ Vielmehr geht nämlich der europäische Gesetzgeber davon aus, dass in der Phase der Auswahl des besten Angebots verstärkt qualitative Aspekte zu nutzen sind, die eben durch qualitative Zuschlagskriterien abgebildet werden. Dies verschafft öffentlichen Auftraggeberinnen einen Gestaltungsspielraum für strategische Beschaffungszwecke.

Hervorzuheben ist die Vergabe nach den geringsten Kosten, die nicht zu verwechseln ist mit der Vergabe nach dem niedrigsten Preis. Die Angebote werden zwar ebenso monetär bewertet, aber mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes wie der in Art. 68 VergabeRL 2014/24/EU vorgesehenen Lebenszykluskostenrechnung. Es sollen die gesamten Kosten über den Lebenszyklus der Leistung erfasst und nicht nur der Angebotspreis bewertet werden. Demonstrativ werden Nutzungskosten, Verbrauch von Energie und Ressourcen, Wartungskosten oder auch Kosten am Ende der Lebensdauer, wie Recycling oder Abholung, angeführt (Art. 68 VergabeRL 2014/24/EU).⁴¹ Ein nach derzeitigem Verständnis fast radikal erscheinender Ansatz ist die gemäß Art. 68 Abs. 1 lit. b VergabeRL 2014/24/EU vorgesehene Einbeziehung von Positionen in die Lebenszyklusrechnung, die durch externe Effekte der Umweltbelastung entstehen. Dies kann Kosten der Emissionen von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen oder Kosten für die Bekämpfung des Klimawandels mit einschließen.⁴² An die tatsächliche Umsetzung setzt zwar die VergabeRL noch weitere – wohl nicht leicht zu erfüllende – Voraussetzungen, vor allem an die zum Einsatz gelangende Bewertungsmethode, aber es lässt sich jedenfalls festhalten, dass gerade im Bereich der ökologischen Auswirkungen ein hohes qualitatives Regelungsziel auf Ebene des Zuschlags verwirklicht werden kann.

Kosten-Wirksamkeits-Ansatz

3.6 Vorgaben zur Auftragsausführung

Die Leistungsbeschreibung umfasst, neben den technischen Spezifikationen, vertragliche Spezifikationen, die (weitere) Vorgaben für die Phase der Leistungserbringung durch die Zuschlagsempfängerin vorsehen können. Gemäß § 99 Abs. 1 Z. 13 BVergG können insbesondere Vertragsbestimmungen aufgenommen werden, die „sozialen (wie zB frauen-, behinderten-, sozial- und beschäftigungspolitische Belange) oder ökologischen Inhaltes“ sind. Die Bestimmung erfolgte in Umsetzung von Art. 26 der

soziale Ausführungsbedingungen

VergabeRL aus dem Jahr 2004 (RL 2004/18/EG), mit dem Ziel, im Zuge der Auftragsdurchführung entsprechende Spielräume für öffentliche Auftraggeberinnen zu schaffen.⁴³

Vorgaben
müssen nicht
ex-ante erfüllt
werden

Die Überlegungen, in dieser Phase besonders auf soziale Vorgaben setzen zu können, liegt unter anderem darin begründet, dass Bieterinnen nicht bereits ex-ante geforderte Kriterien erfüllen müssen, sondern – im Falle des erhaltenen Zuschlags – erst bei der Leistungsdurchführung. Somit haben jene Bieterinnen, die grundsätzlich am Vergabeverfahren teilnehmen möchten und zugleich bereit sind, die geforderten (sozialen) Bedingungen zu akzeptieren, die Chance, sich darauf einzustellen.⁴⁴ Das können z.B. Maßnahmen zur Frauenförderung oder Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche⁴⁵ sein. Auch hier ist festzuhalten, dass ein Zusammenhang der konkreten Ausführungsbedingung mit dem Auftrag zu bestehen hat. Frauenförderungsmaßnahmen können daher beispielsweise die konkreten Personen der Auftragsdurchführung (Anzahl und Förderung der an der Auftragsausführung zu beteiligenden Frauen) oder den Teil des Unternehmens, in dem der Auftrag ausgeführt wird, betreffen, nicht aber das gesamte Unternehmen als solches.⁴⁶

Ein gerade in Deutschland wieder aktuelles Thema beschäftigt sich mit der Verpflichtung von Auftragnehmerinnen zur Zahlung von (vergabespezifischen) Mindestlöhnen, um Lohn- und Sozialdumping zu verhindern. Während nationale (arbeitsrechtliche) Rechtsvorschriften von inländischen Auftragnehmerinnen im Inland zu befolgen sind, wird diskutiert, wie (Sub-)Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, in denen keine (Mindestlohn-)Vorschriften existieren, entsprechende Ausführungsbedingungen vorgegeben werden können. Der EuGH hat kürzlich in dem Urteil *Bundesdruckerei*⁴⁷ festgehalten, dass eine deutsche gesetzliche Regelung, die Auftragnehmerinnen zur Zahlung eines spezifisch festgelegten Mindestentgelts verpflichtete, u.a. dann nicht mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar sei, wenn davon in gleicher Weise (Sub-)Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten erfasst sind und die Leistungen in dem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden. Dies nehme den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, „aus den zwischen den jeweiligen Lohnniveaus bestehenden Unterschieden einen Wettbewerbsvorteil zu ziehen“.⁴⁸

4. Fazit

Die *tour d'horizon* durch die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Berücksichtigung von sozialen, ökologischen und innovativen Aspekten im Vergaberecht zeigte in fast allen Phasen des Vergabewettbewerbs substantielle Spielräume auf.⁴⁹ Die VergabeRL 2014/24/EU lässt die Einbindung strategischer Beschaffungszwecke nicht nur rechtlich zulässig, sondern rechtlich gewünscht erscheinen; von ihrer Umsetzung kann künftig vor allem ein Beitrag zur Rechtssicherheit erwartet werden. All dies soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich der vergaberechtliche Rechtsrahmen nicht vom Regelungszweck der Bedarfsdeckung entfernt hat. Die vergaberechtlichen Grundsätze, allen voran das Erfordernis der Nicht-Diskriminierung und der Transparenz, sowie die europäischen Grundfreiheiten werden die politischen Gestaltungsmöglichkeiten im Vergaberecht weiterhin beschränken. Vielleicht aber werden sie durch die „Sichtbarmachung“ öfter genutzt.

*substantielle
Spielräume für
strategische
Beschaffungszwecke*

Abschließend sollte bei all dem aber nicht vernachlässigt werden, dass mit der Einbindung strategischer Beschaffungsziele in vielen Fällen eine Komplexitätssteigerung der Auftragsvergabe einhergehen kann. Ausgeweitete Gestaltungsspielräume können zu einer größeren Fehleranfälligkeit führen; neben dem erhöhten (zeitlichen) Aufwand, bringt dies freilich das Risiko vermehrter Nachprüfungsanträge vor den Verwaltungsgerichten mit sich. Zur bestmöglichen Nutzung entsprechender Möglichkeiten sind daher notwendige Vorbereitungs- und Planungsleistungen zu bedenken, wobei auch (in Zukunft sicherlich vermehrt) auf Best-Practice-Lösungen zurückgegriffen werden kann.⁵⁰

Anmerkungen

1. Thomas Ziniel, BSc, LL.M. ist Universitätsassistent am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht (IOER) der Wirtschaftsuniversität Wien. Korrespondenz: Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 1020 Wien; thomas.ziniel@wu.ac.at, + 43 1 313 36 / 5513.
2. Vgl. nur den Anwendungsbereich, § 1 Abs. 1 Z. 1 BVergG 2006, BGBl II 17/2006 idF BGBl II 292/2014; Holoubek, Michael / Fuchs, Claudia / Holzinger, Kerstin (2014): Vergaberecht⁴. Wien, S 1ff.
3. Siehe Fuchs, Claudia (2012): Vergabewettbewerb als Instrument. Zur Renaissance politischer Instrumentalisierung des Vergaberechts, in: JRP 2012, S 291; Jasper, Ute / Marx, Christopher (2013): „Buy Green – Buy Social“: Paradigmenwechsel im Vergaberecht, in: Prieß, Hans-Joachim / Lau, Niels / Kratzenberg, Rüdiger (Hrsg.): Wettbewerb – Transparenz – Gleichbehandlung, FS Marx. München, S. 330.

4. Vgl. Holoubek, Michael / Damjanovic, Dragana / Holzinger, Kerstin (2007): Die Vergabe öffentlicher Aufträge als sozialpolitisches Instrument, in: Schneider, Ulrike / Trukeschitz, Birgit (Hrsg.): Quasi-Märkte und Qualität. Baden-Baden, S. 35ff.
5. Benedict, Christoph (2000): „Vergabefremde Vergabekriterien“ im Recht der Europäischen Gemeinschaften, in: Rill, Heinz-Peter / Griller, Stefan (Hrsg.): Grundfragen der öffentlichen Auftragsvergabe. Wien, S. 211ff. Durch die Verwendung des „vergabefremden“ Kriteriums wurden aber unterschiedliche Aspekte terminologisch vermischt, weil ein Abstellen auf soziale oder ökologische Ziele mitunter dem Vergaberecht vorgelagert ist und nicht durch das rechtliche Verfahren beeinflusst wird (siehe noch Punkt 3.2).
6. Vgl. Mayr, Stefan (2015): Vergaberecht als Schlüssel zu mehr Nachhaltigkeit. Verkehrte Welt oder Paradigmenwechsel im Unionsrecht, in: Breitenlechner, Josefa et al. (Hrsg.): Sicherung von Stabilität und Nachhaltigkeit durch Recht. Wien, S. 63f.
7. EuGH 20.09.1988, Rs 31/87, Beentjes, Rz 28ff und EuGH 26.09.2000, C-225/98, Nord-Pas-de-Calais, Rz 46ff.
8. EuGH 17.09.2002, C-513/99, Concordia Bus Finland, Rz 43ff.
9. EuGH 04.12.2003, C-448/01, EVN und Wienstrom, Rz 27ff. Vgl. überblicksweise Mayr, Stefan (2015): Vergaberecht als Schlüssel zu mehr Nachhaltigkeit. Verkehrte Welt oder Paradigmenwechsel im Unionsrecht, in: Breitenlechner, Josefa et al. (Hrsg.): Sicherung von Stabilität und Nachhaltigkeit durch Recht. Wien, S. 70ff.
10. Siehe z.B. das Handbuch der Europäischen Kommission „Buying Green“ aus 2011, 2. Auflage oder den Leitfaden der Europäischen Kommission „Sozialorientierte Beschaffung“ aus 2010.
11. EuGH 10.05.2012, C-368/10, Max Havelaar. Siehe dazu Mayr, Stefan (2015): Vergaberecht als Schlüssel zu mehr Nachhaltigkeit. Verkehrte Welt oder Paradigmenwechsel im Unionsrecht, in: Breitenlechner, Josefa et al. (Hrsg.): Sicherung von Stabilität und Nachhaltigkeit durch Recht. Wien, S. 76f.
12. Erwägungsgrund 2 der VergabeRL 2014/24/EU.
13. Vgl. Fuchs, Claudia (2012): Vergabewettbewerb als Instrument. Zur Renaissance politischer Instrumentalisierung des Vergaberechts, in: JRP 2012, S. 289, 293; zum Teil wird darin auch ein „Paradigmenwechsel“ erkannt, vgl. z.B. Weiner, Katharina (2014): § 20 Green Procurement, in: Gabriel, Marg / Krohn, Wolfram / Neun, Andreas (Hrsg.): Handbuch des Vergaberechts. München, S. 553.
14. Z.B. Erwägungsgrund 2, 47, 95, 123 VergabeRL 2014/24/EU; siehe Gröning, Jochem (2014): Die neue Richtlinie für die öffentliche Auftragsvergabe, in: VergabeR 2014/3, S. 340f.
15. Ausgenommen sind nur wenige Aspekte des elektronischen Vergabeverfahrens, für die längere Umsetzungsfristen genutzt werden können.
16. In der Rechtssache *Max Havelaar* hat der EuGH noch entschieden, dass zum Zwecke der Gleichbehandlung, Nicht-Diskriminierung und Transparenz nur die materiellen Anforderungen oder Spezifikationen (eines Gütezeichens) anzugeben sind, nicht aber das Gütezeichen als solches verlangt werden könne, vgl. EuGH 10.05.2012, C-368/10, Max Havelaar, Rz 50ff.
17. Vgl. auch Baumann, Henrik (2015): Zertifikate und Gütezeichen im Vergabeverfahren, in: VergabeR 2015/2a, S. 371f.
18. Vgl. Erwägungsgrund 49 der Vergabe RL 2014/24/EU.
19. Für die weiteren Vergabegrundsätze siehe Holoubek, Michael / Fuchs, Claudia / Holzinger, Kerstin (2014): Vergaberecht⁴. Wien, S. 97ff.
20. Vgl. Holoubek, Michael / Fuchs, Claudia / Holzinger, Kerstin (2014): Vergaberecht⁴. Wien, S. 98.
21. Zu deren historischer Bedeutung hinsichtlich der Begründung des Wettbe-

- werbsansatzes siehe Fuchs, Claudia (2012): Vergabewettbewerb als Instrument. Zur Renaissance politischer Instrumentalisierung des Vergaberechts, in: JRP 2012, S. 292.
22. Vgl. bereits Erwägungsgrund 2 und 78 ff, VergabeRL 2014/24/EU.
 23. Vgl. dazu auch Gröning, Jochem (2014): Die neue Richtlinie für die öffentliche Auftragsvergabe, in: VergabeR 2014/3, S. 343.
 24. Vgl. Holoubek, Michael / Damjanovic, Dragana / Holzinger, Kerstin (2007): Die Vergabe öffentlicher Aufträge als sozialpolitisches Instrument, in: Schneider, Ulrike / Trukeschitz, Birgit (Hrsg.): Quasi-Märkte und Qualität. Baden-Baden, S. 42.
 25. Siehe Fuchs, Claudia (2012): Vergabewettbewerb als Instrument. Zur Renaissance politischer Instrumentalisierung des Vergaberechts, in: JRP 2012, S. 291.
 26. Siehe Holoubek, Michael / Fuchs, Claudia / Holzinger, Kerstin (2014): Vergaberecht⁴. Wien, S. 135f.
 27. Vgl. Heid Schiefer Rechtsanwälte / Preslmayr Rechtsanwälte (Hrsg.) (2010): Handbuch Vergaberecht³. Wien, Rz 999f.
 28. Vgl. Gaus, Michael (2013): Ökologische Kriterien in der Vergabeentscheidung, in: NZBau 2013, S. 403; weiterführend: Heid Schiefer Rechtsanwälte / Preslmayr Rechtsanwälte (Hrsg.) (2010): Handbuch Vergaberecht³. Wien Rz 976ff.
 29. Allgemein: Boesen, Arnold (2013): Zuschlagskriterien – Möglichkeiten und Grenzen bei den Entscheidungen im Vergabeverfahren, in: Prieß, Hans-Joachim / Lau, Niels / Kratzenberg, Rüdiger (Hrsg.): Wettbewerb – Transparenz – Gleichbehandlung, FS Marx. München, S. 16.
 30. Siehe Latzel, Clemens (2014): Soziale Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Richtlinie 2014/24/EU, in: NZBau 2014, S. 675, der unter Verweis auf das Max Havelaar-Urteil einen „funktionalen Zusammenhang“ zum spezifischen Produktionsprozess als notwendig erachtet und nicht auf allgemeine Produktionsumstände abstellt; hingegen Mayr, Stefan (2015): Vergaberecht als Schlüssel zu mehr Nachhaltigkeit. Verkehrte Welt oder Paradigmenwechsel im Unionsrecht, in: Breitenlechner, Josefa et al. (Hrsg.): Sicherung von Stabilität und Nachhaltigkeit durch Recht. Wien, S. 85f: Dieser möchte nunmehr auch „fairen Handel“ als technische Spezifikation zulassen.
 31. Vgl. Holoubek, Michael / Fuchs, Claudia / Holzinger, Kerstin (2014): Vergaberecht⁴. Wien, S. 144.
 32. Vgl. Holoubek, Michael / Fuchs, Claudia / Holzinger, Kerstin (2014): Vergaberecht⁴. Wien, S. 105, 147ff.
 33. Weiterführend Heid Schiefer Rechtsanwälte / Preslmayr Rechtsanwälte (Hrsg.) (2010): Handbuch Vergaberecht³. Wien Rz 1009ff.
 34. Siehe bereits Holoubek, Michael / Damjanovic, Dragana / Holzinger, Kerstin (2007): Die Vergabe öffentlicher Aufträge als sozialpolitisches Instrument, in: Schneider, Ulrike / Trukeschitz, Birgit (Hrsg.): Quasi-Märkte und Qualität. Baden-Baden, S. 46ff.
 35. Vgl. die erweiterte Fassung von § 79 Abs. 3 BVergG idF der RV 776 BlgNR XXV. GP.
 36. Siehe Mayr, Stefan (2015): Vergaberecht als Schlüssel zu mehr Nachhaltigkeit. Verkehrte Welt oder Paradigmenwechsel im Unionsrecht, in: Breitenlechner, Josefa et al. (Hrsg.): Sicherung von Stabilität und Nachhaltigkeit durch Recht. Wien, S. 88f.
 37. Vgl. EuGH 04.12.2003, C-448/01, EVN und Wienstrom, Rz 70.
 38. Bei der unmittelbaren Berücksichtigung von Lehrbetrieben ist insofern Vorsicht geboten und sind jedenfalls auch vergleichbare Ausbildungen zu berücksichtigen, weil nicht alle EU/EWR-Staaten die Form der österreichischen Lehrlingsausbildung kennen und es daher zur Diskriminierung ausländischer Bieterinnen kommen kann, siehe weiterführend Bukovacz, Patricia Sylvia / Haunold, Thomas / Ziniel, Thomas (2014): Vergaberecht in Wien, in: Holoubek, Michael / Madner, Verena / Pauer, Karl (Hrsg.): Recht und Verwaltung in Wien. Wien, Rz 64ff.

39. Erwägungsgrund 99 Vergabe-RL 2014/24/EU; vgl. weiters Latzel, Clemens (2014): Soziale Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Richtlinie 2014/24/EU, in: NZBau 2014, S. 679.
40. Vgl. Gröning, Jochem (2014): Die neue Richtlinie für die öffentliche Auftragsvergabe, in: VergabeR 2014/3, S. 345.
41. Siehe Mayr, Stefan (2015): Vergaberecht als Schlüssel zu mehr Nachhaltigkeit. Verkehrte Welt oder Paradigmenwechsel im Unionsrecht, in: Breitenlechner, Josefa et al. (Hrsg.): Sicherung von Stabilität und Nachhaltigkeit durch Recht. Wien, S. 84f.
42. Kritisch aufgrund der schwierigen praktischen Umsetzung: Gröning, Jochem (2014): Die neue Richtlinie für die öffentliche Auftragsvergabe, in: VergabeR 2014/3, S. 346.
43. Vgl. Holoubek, Michael / Damjanovic, Dragana / Holzinger, Kerstin (2007): Die Vergabe öffentlicher Aufträge als sozialpolitisches Instrument, in: Schneider, Ulrike / Trukeschitz, Birgit (Hrsg.): Quasi-Märkte und Qualität. Baden-Baden, S 44f.
44. Vgl. Fuchs, Claudia (2012): Vergabewettbewerb als Instrument. Zur Renaissance politischer Instrumentalisierung des Vergaberechts, in: JRP 2012, S. 295.
45. Siehe Hinweis in FN 38.
46. Siehe beispielsweise zu Frauenförderungsmaßnahmen bei Auftragsvergaben der Stadt Wien, Bukovacz, Patricia Sylvia / Haunold, Thomas / Ziniel, Thomas (2014): Vergaberecht in Wien, in: Holoubek, Michael / Madner, Verena / Pauer, Karl (Hrsg.): Recht und Verwaltung in Wien. Wien, Rz 50ff.
47. EuGH 18.09.2014, C-549/13, Bundesdruckerei GmbH.
48. EuGH 18.09.2014, C-549/13, Bundesdruckerei GmbH, Rz 34. Siehe weiterführend Mager, Stefan / Ganschow, Silke (2015): Das Aus für den vergabespezifischen Mindestlohn?, in: NZBau 2015, S. 80ff; Latzel, Clemens (2014): Soziale Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Richtlinie 2014/24/EU, in: NZBau 2014, S. 674. Siehe jüngst mittlerweile auch EuGH 17.11.2015, C-115/14, RegioPost.
49. Für soziale Zwecke ebenso Latzel, Clemens (2014): Soziale Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Richtlinie 2014/24/EU, in: NZBau 2014, S. 674.
50. Vgl. i.d.S. Bukovacz, Patricia Sylvia / Haunold, Thomas / Ziniel, Thomas (2014): Vergaberecht in Wien, in: Holoubek, Michael / Madner, Verena / Pauer, Karl (Hrsg.): Recht und Verwaltung in Wien. Wien, Rz 26, 46ff; siehe z.B. auch den „Leitfaden für die Auftragsvergabe in der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft“ vom ÖWAV (2. Auflage, 2015).

Literatur

- Baumann, Henrik (2015): Zertifikate und Gütezeichen im Vergabeverfahren, in: VergabeR 2015/2a, S. 367-373
- Benedict, Christoph (2000): „Vergabefremde Vergabekriterien“ im Recht der Europäischen Gemeinschaften, in: Rill, Heinz-Peter / Griller, Stefan (Hrsg.): Grundfragen der öffentlichen Auftragsvergabe. Wien, S. 207-236
- Boesen, Arnold (2013): Zuschlagskriterien – Möglichkeiten und Grenzen bei den Entscheidungen im Vergabeverfahren, in: Prieß, Hans-Joachim / Lau, Niels / Kratzenberg, Rüdiger (Hrsg.): Wettbewerb – Transparenz – Gleichbehandlung, FS Marx. München, S. 15-37
- Bukovacz, Patricia Sylvia / Haunold, Thomas / Ziniel, Thomas (2014): Vergaberecht in Wien, in: Holoubek, Michael / Madner, Verena / Pauer, Karl (Hrsg.): Recht und Verwaltung in Wien. Wien, S. 849-880
- Fuchs, Claudia (2012): Vergabewettbewerb als Instrument. Zur Renaissance politischer Instrumentalisierung des Vergaberechts, in: JRP 2012, S. 288-297
- Gaus, Michael (2013): Ökologische Kriterien in der Vergabeentscheidung, in: NZBau 2013, S. 401-409

- Gröning, Jochem (2014): Die neue Richtlinie für die öffentliche Auftragsvergabe, in: VergabeR 2014/3, S. 339-351
- Heid Schiefer Rechtsanwälte / Preslmayr Rechtsanwälte (Hrsg.) (2010): Handbuch Vergaberecht³. Wien
- Holoubek, Michael / Damjanovic, Dragana / Holzinger, Kerstin (2007): Die Vergabe öffentlicher Aufträge als sozialpolitisches Instrument, in: Schneider, Ulrike / Trukeschitz, Birgit (Hrsg.): Quasi-Märkte und Qualität. Baden-Baden, S. 33-56
- Holoubek, Michael / Fuchs, Claudia / Holzinger, Kerstin (2014): Vergaberecht⁴. Wien
- Jasper, Ute / Marx, Christopher (2013): „Buy Green – Buy Social“: Paradigmenwechsel im Vergaberecht, in: Prieß, Hans-Joachim / Lau, Niels / Kratzenberg, Rüdiger (Hrsg.): Wettbewerb – Transparenz – Gleichbehandlung, FS Marx. München, S. 329-335
- Latzel, Clemens (2014): Soziale Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Richtlinie 2014/24/EU, in: NZBau 2014, S. 673-681
- Mager, Stefan / Ganschow, Silke (2015): Das Aus für den vergabespezifischen Mindestlohn?, in: NZBau 2015, S. 79-82
- Mayr, Stefan (2015): Vergaberecht als Schlüssel zu mehr Nachhaltigkeit. Verkehrte Welt oder Paradigmenwechsel im Unionsrecht, in: Breitenlechner, Josefa et al. (Hrsg.): Sicherung von Stabilität und Nachhaltigkeit durch Recht. Wien, S. 63-91
- Weiner, Katharina (2014): § 20 Green Procurement, in: Gabriel, Marc / Krohn, Wolfram / Neun, Andreas (Hrsg.): Handbuch des Vergaberechts. München, S. 521-547

WISO

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinandergesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise: * Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
 Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
 Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.

**BESTELLSCHEIN***

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
 1 ISW Publikationsverzeichnis
- Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)
 Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
 Volksgartenstraße 40, A-4020 Linz
 Tel. ++43/732/66 92 73
 Fax ++43/732/66 92 73-28 89
 E-Mail: wiso@isw-linz.at
 Internet: www.isw-linz.at